AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

30. Jahrgang **Wittmund, den 31. März 2009** **Nr. 3**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“ 5

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2004 und 2005 der Gemeinde Neuharlingersiel 5

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund 5

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel 5

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2009 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2009 6

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 6

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Esens (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) 7

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Werdum (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) 12

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung) 13

Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel 14

Öffentliche Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Amt für Landentwicklung Aurich in der Flurbereinigung Neuharlingersiel - 1. Anordnung in der Flurbereinigung Bensersiel - I. Anordnung 15

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 NUVPG des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 26.02.2009 16

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund“

Die Bekanntmachung des Termins der 20. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund" wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland Nr. 4 am 31.03.2009 veröffentlicht.

Jever, 31.03.2009

Böhling
Vorsitzender
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2004 und 2005 der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2007 die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 2004 und 2005 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte mit Stellungnahme liegen vom 1. April bis 9. April 2009 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Zweckverband
Abfallwirtschaftszentrum
Friesland/Wittmund

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 23.02.2009 die Jahresrechnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer und dem Verbandsausschuss Entlastung erteilt. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Geschäftsbericht sowie der Bericht der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise Friesland und Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 mit der dazu ergangenen Stellungnahme liegen in der Zeit vom 06.04.2009 bis einschließlich 17.04.2009 im Eingangsgebäude des Zweckverbandes, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wiefels, den 23.03.2009

Lothar Arlinghaus
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel hat in ihrer Sitzung am 19.02.2009 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 mit der Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt vom 01. - 09.04.2009 zur Einsichtnahme im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 25. März 2009

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit § 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 19.02.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2009** wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	**341.700 EUR**
in der Ausgabe auf	**341.700 EUR**
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	**23.300 EUR**
in der Ausgabe auf	**23.300 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **werden nicht veranschlagt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem **Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **55.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2009** wird auf **198.000 EUR** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

a.) Landkreis Wittmund	**99.000 EUR**
b.) Stadt Wittmund	**99.000 EUR**

Carolinensiel, den 19. Februar 2009

M. Sell
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 01. – 09.04.2009 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 25. März 2009

Sell
Verbandsgeschäftsführer

Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 04. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im **Verwaltungshaushalt**	
in der Einnahme auf	2 651 800,00 EUR
in der Ausgabe auf	2 651 800,00 EUR
im **Vermögenshaushalt**	
in der Einnahme auf	553 300,00 EUR
in der Ausgabe auf	553 300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden in Höhe von **370 000 EUR** veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300 000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**380 v. H.**
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	**380 v. H.**
2. Gewerbesteuer	**380 v. H.**

Spiekeroog, 4. Dezember 2009

(L. S.)

Fiegenheim
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – vorgelegt.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - (Az. 20/082-01/Spk) am 02. 03. 2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 4. bis zum 9. 4. 2009 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 3. 3. 2009

Gemeinde Spiekeroog
(L. S.) Fiegenheim
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 2. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Stedesdorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 24. Februar 2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 5 vom 25. April 2000), geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2005), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zweck abgestellt werden.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

   § 3 Steuermaßstab

   1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

2. Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
3. Für eine Wohnflächenberechnung ist Artikel 1 der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25. November 2003 (BGBl. S. 2346) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
4. Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete ausschließlich der Nebenkosten. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Standplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a)	bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 400,- EUR	0,- EUR
b)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 400,- EUR, aber nicht mehr als 600,- EUR	75,- EUR
c)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 600,- EUR, aber nicht mehr als 800,- EUR	100,- EUR
d)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 800,- EUR, aber nicht mehr als 1.000,- EUR	150,- EUR
e)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,- EUR, aber nicht mehr als 1.400,- EUR	200,- EUR
f)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.400,- EUR, aber nicht mehr als 1.900,- EUR	300,- EUR
g)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.900,- EUR, aber nicht mehr als 2.800,- EUR	400,- EUR
h)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.800,- EUR, aber nicht mehr 3.700,-- EUR	500,- EUR
i)	bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.700,- EUR	600,- EUR

3. In § 8 Abs. 1 Buchst. c) werden die Worte und die Paragraphenangabe „der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2) bzw. die Standplatzmiete (§ 3 Abs. 4)“.
4. In § 9 Abs. 1 werden die Worte und die Paragraphenangabe „den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2)“ ersetzt durch „die jährliche Nettokaltmiete (§ 3 Abs. 1 S. 2) bzw. die Standplatzmiete (§ 3 Abs. 4)“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Stedesdorf, den 2. März 2009

Gemeinde Stedesdorf

(L. S.) **Meemken**
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Esens (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 23. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Esens ist für ihren Ortsteil Bensersiel als Nordseeheilbad und für ihre Ortsteile Esens und Sterbur als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Gebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Fremdenverkehrswerbung sowie der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen des Kurvereins Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 2.

Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für

a) Fremdenverkehrswerbung
b) Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
c) Strand
d) Wellenfreibad
e) Nordseetherme „Sonneninsel“
f) Kurbetrieb
g) Nebenbetriebe

Der Fremdenverkehrsbeitrag dient zur Deckung folgender Anteile des kalkulierten Gesamtaufwands nach Abs. 1 Satz 2:

a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 15 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 70 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 15 % durch Gemeindeanteil
b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 28 % durch Kurbeiträge,
zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 50 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 15 % durch Gemeindeanteil

§ 2

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

(1) Persönlich beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

(2) Sachlich beitragspflichtig sind die in Abs. 1 bezeichneten Rechtssubjekte, sofern sie im Erhebungsgebiet zumindest vorübergehend selbständig erwerbstätig sind und dadurch unmittelbar oder mittelbar Vorteile aus dem örtlichen Fremdenverkehr geboten bekommen. Zu unmittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt zu Touristen herstellt. Zu mittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der Bedarfsdeckung für den Fremdenverkehr herstellt. Im einzelnen sind die beitragspflichtigen Tätigkeiten in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den objektiven Gewinn- oder Verdienstmöglichkeiten aus der beitragspflichtigen Tätigkeit.

(2) Die objektiven Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten werden ausgedrückt durch die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des laufenden Jahres, multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz) und dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Gewinnsatz) der Betriebsart gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung. Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 – Nordseeheilbad Bensersiel – und Zone 2 – Küstenbadeorte Esens und Sterbur –. Die gebietliche Umgrenzung der Zonen ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird ermittelt, in dem der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 7,47 % für das Jahr 2008 und ab dem Jahr 2009 jährlich 8,72 %.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jeder Beitragspflichtige hat die zur Berechnung

des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31.05. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres – bei Betriebsaufgabe innerhalb von drei Monaten danach – der Samtgemeinde Esens als Veranlagungsbehörde mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Samtgemeinde Esens geeignete Nachweise vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Samtgemeinde Esens an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

(1) Die Stadt Esens erhebt über die Samtgemeinde Esens als Veranlagungsbehörde für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.

(2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.07. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9 Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.

(2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Samtgemeinde Esens die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Esens vom 15. Dezember 2003 außer Kraft.

Esens, den 23. März 2009

Stadt Esens

(L. S.)

Wilbers
Bürgermeister

Buß
Stadtdirektor

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Esens (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 23. März 2009

Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 2	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 2	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 2
		Zone 1	**Zone 2**	
A.	**Unterkunft**			
A01	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz bis 30 TEUR	100%	100%	16%
A02	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz über 30 TEUR	100%	100%	12%
A03	Hotel/Pension m. Vollverpflegung, Umsatz bis 500 TEUR	100%	90%	6%
A04	Hotel/Pension m. Vollverpflegung, Umsatz über 500 TEUR	100%	90%	3%
A05	Hotel/Pension garni	100%	100%	8%
A06	Privatzimmervermietung (auch m. Frühst.)	100%	100%	12%
A07	Campingplatzbetrieb	100%	100%	6%
A08	Wohnwagen-Vermietung	100%	100%	20%
A09	Kurklinik	100%	100%	1%
A10	Erholungs-, Schullandheim, Jugendherberge	100%	100%	1%
A11	Vermittlung v. Zimmern, Fe.-Wo./-Häus./-Apartm.	100%	100%	24%
A12	Verwaltung/Betreuung von Fe.-Wo./-Häus./Apartm.	100%	100%	18%
B.	**Verpflegung im Gastgewerbe:**			
B01	Restaurant (auch Pizzeria)	90%	50%	8%
B02	Imbiss (auch Pizza, Döner etc.), Bistro, Bringdienst	90%	40%	8%
B03	Café, Teestube, Eisdiele, Milchbar	90%	50%	8%
B04	Schankwirtschaft	80%	30%	8%
B05	Tanzlokal, Bar, Discothek	90%	20%	5%
B06	Speiseeis-Verkaufsstand/-wagen	90%	40%	14%
C.	**Einkäufe:**			
CA.	**Einzelhandel m. Lebens-/Genussmitteln:**			
CA01	Bäckerei, Konditorei	80%	20%	6%
CA02	Fleisch, Fisch, Käse	80%	20%	4%
CA03	Getränke	80%	20%	3%
CA04	Landwirtschaftl. Eigenerzeugnisse (Hofladen)	80%	10%	15%
CA05	Naturkost und -waren	80%	10%	3%
CA06	Obst, Gemüse	80%	20%	4%
CA07	Reformwaren	70%	10%	3%
CA08	SB-/Verbrauchermarkt, Umsatz bis 500 TEUR	70%	20%	4%
CA09	SB-/Verbrauchermarkt, Umsatz über 500 TEUR	70%	20%	2%
CA10	Spezialitäten, orientalische und südländische	70%	10%	4%
CA11	Tee, Kaffee	80%	10%	4%
CA12	Weitere nicht speziell aufgeführte Lebensmittel	80%	10%	4%
CB.	**sonstiger Einzelhandel:**			
CB01	Antiquitäten	5,0%	2,5%	5%
CB02	Apotheke	20%	5%	5%
CB03	Briefmarken und Münzen	1%	1%	5%
CB04	Bücher, Schreib-/Papierwaren, Bürobedarf	70%	20%	3%
CB05	Drogeriewaren, Parfümerie, Erotikartikel	70%	20%	3%
CB06	Fahrräder u. Zubehör (auch Reparatur)	30%	10%	4%
CB07	Fotoartikel (auch Entwicklung u. Kopie)	80%	20%	4%
CB08	Geschenkartikel, Kunsthandwerk, Souvenirs	90%	40%	5%
CB09	Handarbeitswaren	40%	10%	4%
CB10	Kiosk, Tankstellenshop, Warenautomaten	90%	20%	8%
CB11	Kunstgalerie	10%	5%	5%
CB12	Lederwaren, Schuhe	70%	20%	4%
CB13	Musikinstrumente und Zubehör	1%	1%	4%
CB14	Optik, Augenoptik	20%	5%	8%
CB15	Schmuck, Uhren, Edelsteine	30%	5%	4%
CB16	Sonderpostenhandel, Waren aller Art (außer Lebensmittel)	40%	10%	4%

Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 2	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 2	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 2
		Zone 1	**Zone 2**	
CB17	Spielwaren, Modellbau, Bastelartikel	80%	10%	3%
CB18	Sportartikel, Camping	80%	10%	3%
CB19	Tabakwaren, Zeitschriften, Lotterieannahme	70%	10%	2%
CB20	Textilwaren, Bekleidung	80%	10%	4%
CB21	Textilwaren, Haus-/Heim-	60%	10%	4%
CB22	Verkaufsagentur, Bestellannahmen, Versandhandel	2,5%	2,5%	21%
CB23	Yachtzubehör (auch -bekleidung)	10,0%	2,5%	3%
CB24	Zooartikel, Tierfutter	20,0%	2,5%	3%
D.	**Freizeit/Unterhaltung:**			
D01	Fahrradverleih	90%	70%	28%
D02	Kartbahn	80%	30%	4%
D03	Kino	90%	30%	5%
D04	Kutschfahrten	90%	60%	8%
D05	Minigolfplatz	90%	30%	10%
D06	Museen	70%	20%	2%
D07	Musikal./künstler. Aufführungen (Bühnenkünstler)	70%	20%	40%
D08	Personenbeförderung, Ausflugsverkehr	80%	40%	7%
D09	Reitpferde-/Pony-Vermietung	90%	30%	10%
D10	Schifffahrt, Ausflugsverkehr	40%	20%	8%
D11	Schwimmbäder	90%	30%	1%
D12	Spielautomaten, Spielhallen	80%	10%	6%
D13	Sportgeräte-, u. Bootsvermietung	90%	70%	14%
D14	Sportschule, Sportlehrer	90%	30%	18%
D15	Strandkorbvermietung	100%	90%	15%
D16	Tennis-, Badminton- etc. -Platz-Vermietung	90%	40%	8%
D17	Tennis-, Badminton-, Squash- etc. -Halle	70%	20%	4%
D18	Veranstaltungsmanagement	70%	20%	5%
D19	Videothek	20%	5%	14%
D20	Watt-, Natur-, Fremdenführer, Animateure	90%	50%	40%
D21	Weitere Freizeiteinrichtungen (z. B. Trampolin, Hüpfburg, Spielscheune)	90%	20%	10%
E.	**Sonstige Dienstleistungen (unmittelb. Vorteil):**			
EA.	**Gesundheitswesen u. Körperpflege:**			
EA01	Badearztpraxis	90%	80%	32%
EA02	Arztpraxis, Allgemeinmedizin	20%	5%	32%
EA03	Arztpraxis, Kinder-	30%	10%	36%
EA04	Arztpraxis, Fach-	10,0%	2,5%	34%
EA05	Arztpraxis, Zahn-	10,0%	2,5%	19%
EA06	Heilpraxis, Heilpraktiker	10%	5%	33%
EA07	Krankengymnastik, Physiotherapie	30%	5%	23%
EA08	Massagepraxis	80%	10%	23%
EA09	Kurmittelanwendung	90%	30%	8%
EA10	Fitnessbetrieb	70%	10%	3%
EA11	Frisiersalon	30%	10%	11%
EA12	Kosmetik- und Nagelstudio	80%	20%	14%
EA13	Saunabetrieb, Solarium	80%	20%	4%
EA14	Medizinische Fußpflege	50%	5%	18%
EA15	Piercing-, Tattoostudio	40%	5%	14%
EA16	Krankentransport	1%	1%	5%
EA17	Tierarztpraxis	30,0%	2,5%	24%
EB.	**sonstige:**			
EB01	Bestattungsunternehmen	1%	1%	13%
EB02	Hausgeräte-Kundendienst	20%	5%	8%
EB03	Kfz-Vermietung	50%	10%	13%

Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 2	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 2	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 2
		Zone 1	**Zone 2**	
EB04	Kopier-, Faxgeräte, Aufstellung u. Betrieb	50%	5%	6%
EB05	Künstlerische Arbeiten (bildende Künstler)	50%	10%	17%
EB06	Musikunterricht	20,0%	2,5%	20%
EB07	Partyservice	20,0%	2,5%	6%
EB08	Personenbeförderung m. Taxen, Mietwagen	50%	10%	15%
EB09	Personenbeförderung, ÖPNV	40%	5%	3%
EB10	Post- u. Paketdienst, Kurierdienst, Postagentur	60%	20%	4%
EB11	Reisebüro	1,0%	1,0%	7%
EB12	Schifffahrt, Linienverkehr	1%	1%	5%
EB13	Tankstelle (auch Autowäsche/-pflege)	20,0%	5,0%	4%
EB14	Vermietung von Park- und Stellplätzen	70%	10%	6%
F.	**Zulieferung:**			
FA.	**Waren, Stoffe, Transport**			
FA01	Baustoffe, Bodenbeläge, Fliesen, Malerartikel	10%	10%	3%
FA02	Blumen, Pflanzen	10%	10%	6%
FA03	Druckerei, Buchbinderei, Verlag	3%	3%	3%
FA04	EDV-Geräte, -Zubehör, Büromaschinen	5%	5%	3%
FA05	Entsorgung, Abfall-, Abwasser-	80%	10%	4%
FA06	Großhandel Lebensmittel	6%	6%	2%
FA07	Großhandel m. sonst. Waren	3%	3%	2%
FA08	Großhandel Schmuck, Uhren, Edelsteine	3%	3%	2%
FA09	Großhandel Werbung (Kunststofftechnik)	1%	1%	2%
FA10	Großhandel Werbungsartikel, Industriewerbung	1%	1%	2%
FA11	Güterbeförderung (auch: Container), Spedition	3%	3%	8%
FA12	Haushaltswaren, Glas, Keramik, Porzellan	50%	10%	3%
FA13	Heizöl, Brennstoffe	5%	5%	2%
FA14	Kfz-Handel (auch Zubehör)	2%	2%	2%
FA15	Kfz-Reparatur (auch Karosseriewerkst., Lackiererei)	5%	5%	7%
FA16	Lampen, Leuchten, Elektro-Haushaltsgeräte	30%	10%	5%
FA17	Landwirtschaftliche Verbrauchermärkte incl. Gartencenter	10%	5%	2%
FA18	Möbel	20%	5%	2%
FA19	Möbelherstellung, Schiffsinnenausbau	1%	1%	5%
FA20	Rasenmäher, Gartengeräte (auch Reparaturen)	3%	3%	4%
FA21	Rundfunk-/TV-/Phonogeräte (auch Reparatur und Verleih)	10%	5%	4%
FA22	Sanitätswaren/Medizinische Geräte	1%	1%	3%
FA23	Schlüsseldienst	30%	5%	12%
FA24	Schneiderei, Änderungsschneiderei	3%	3%	16%
FA25	Steinmetzbetrieb	1%	1%	10%
FA26	Telekommunikationstechnik	1%	1%	2%
FA27	Versorgung, Elektrizität u. Wasser	80%	10%	6%
FA28	Versorgung, Fernwärme, Gas	50%	7%	6%
FA29	Vertrieb eigener Immobilien, Bauträger	20%	5%	4%
FB.	**Bauwirtschaft:**			
FB01	Architektur-/Ingenieurbüro	5%	5%	18%
FB02	Bauunternehmen (Hoch- u. Tiefbau)	6%	6%	3%
FB03	Bootsbau- und Reparatur	2%	2%	5%
FB04	Dachdeckerei	4%	4%	5%
FB05	Elektroinstallation	6%	6%	8%

Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Vorteils-satz gem. § 3 Abs. 2	Vorteils-satz gem. § 3 Abs. 2	Gewinn-satz gem. § 3 Abs. 2
		Zone 1	**Zone 2**	
FB06	Fliesen-, Platten-, Fußbodenlegerei	6%	6%	6%
FB07	Gas-, Heizungs-, Wasserinstallation	6%	6%	6%
FB08	Glaserei	5%	5%	4%
FB09	Malerei, Lackiererei	10%	10%	11%
FB10	Metallverarbeitung, Schlosserei, Schweißerei	4%	4%	7%
FB11	Raumausstattung, Dekoration	10%	10%	3%
FB12	Schiffbau, Schiffsteile-/-zubehör-Herstellung	1%	1%	2%
FB13	Tischlerei	6%	6%	5%
FB14	Zimmerei	4%	4%	6%
FC.	**Dienstleistungen**			
FC01	Arbeitnehmerüberlassung/ Arbeitsvermittlung	5%	5%	5%
FC02	EDV-Beratung, Reparaturen	8%	8%	16%
FC03	Finanz-/Unternehmensberatung	8%	8%	31%
FC04	Fotografie	30%	8%	6%
FC05	Gartenpflege/-bau	30%	10%	5%
FC06	Geld-/Kreditinstitut	20%	5%	4%
FC07	Handelsvermittlung	10%	10%	21%
FC08	Immobilienvermittlung	20%	10%	24%
FC09	Produkt- und Projektentwicklung	8%	8%	24%
FC10	Rechtsanwaltsbüro (ohne Notariat)	4%	4%	30%
FC11	Reinigung, Wäscherei, Heißmangel	70%	10%	7%
FC12	Schornsteinfeger	5%	5%	22%

Nr.	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gem. § 2 Abs. 1	Vorteils-satz gem. § 3 Abs. 2	Vorteils-satz gem. § 3 Abs. 2	Gewinn-satz gem. § 3 Abs. 2
		Zone 1	**Zone 2**	
FC13	Schreibbüro	8%	8%	30%
FC14	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notariat	8%	8%	24%
FC15	Versicherungsvermittlung, Bausparverträge	16%	8%	22%
FC16	Wartungs-, Messgerätedienst	10%	10%	14%
FC17	Werbung (Vermittlung, Gestaltung, Verkauf auch Gestaltung Internetseiten)	8%	8%	9%
FC18	Hausmeisterservice und ähnliche Betriebe	80%	30%	14%
FC19	Gebäudereinigung	80%	30%	13%
G	**Vermietung / Verpachtung**			
G01	Vermietung/Verpachtung von Gebäuden/ Räumen an Beherbergungsbetriebe	100%	100%	28%
G02	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	90%	40%	28%
G03	Vermietung/Verpachtung von Geschäfts-lokalen an Einzelhandelsunternehmen	70%	20%	28%
G04	Vermietung/Verpachtung von Geschäfts-räumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	70%	20%	28%
H	**Sonstige Personen und Unternehmen**			
H01	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	80%	20%	8%

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung eines
Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Esens
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 23. März 2009
Zone 1
Zone 2
ESENS
Holtgast

Satzung
über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Werdum
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 24. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Werdum ist für ihren Ort Werdum als Luftkurort und für das übrige Gemeindegebiet als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Gebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Fremdenverkehrswerbung sowie der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen des Heimat- und Verkehrsvereins Werdum e. V. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 2.

Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für

a) Fremdenverkehrswerbung
b) Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
c) Haus des Gastes
d) Kneipphalle
e) Haustierpark

(3) Der Fremdenverkehrsbeitrag dient zur Deckung folgender Anteile des kalkulierten Gesamtaufwands nach Abs. 1 Satz 2:

a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 51 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 34 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 15 % durch Gemeindeanteil

b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 60 % durch Kurbeiträge,
zu 10 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 15 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
zu 15 % durch Gemeindeanteil

§ 2

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

(1) Persönlich beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

(2) Sachlich beitragspflichtig sind die in Abs. 1 bezeichneten Rechtssubjekte, sofern sie im Erhebungsgebiet zumindest vorübergehend selbständig erwerbstätig sind und dadurch unmittelbar oder mittelbar Vorteile aus dem örtlichen Fremdenverkehr geboten bekommen. Zu unmittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt zu Touristen herstellt. Zu mittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der Bedarfsdeckung für den Fremdenverkehr herstellt. Im einzelnen sind die beitragspflichtigen Tätigkeiten in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den objektiven Gewinn- oder Verdienstmöglichkeiten aus der beitragspflichtigen Tätigkeit.

(2) Die objektiven Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten werden ausgedrückt durch die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des laufenden Jahres, multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz) und dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Gewinnsatz) der Betriebsart gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird ermittelt, in dem der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 10,47 % für das Jahr 2008 und ab dem Jahr 2009 jährlich 11,64 %.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.

(2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jeder Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 30.04. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres – bei Betriebsaufgabe innerhalb von drei Monaten danach – der Samtgemeinde Esens als Veranlagungsbehörde mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Samtgemeinde Esens geeignete Nachweise vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Samtgemeinde Esens an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

(1) Die Gemeinde Werdum erhebt über die Samtgemeinde Esens als Veranlagungsbehörde für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.

(2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.08. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.

(2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

(1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.

(2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Samtgemeinde Esens die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Werdum vom 12. Dezember 2003 außer Kraft.

Werdum , den 24. März 2009

Gemeinde Werdum

(L. S.) Hass
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Werdum vom 24. März 2009

Nr.	Beitragspflichtige Tätigkeit gem. § 2 Abs. 2 S. 4 Betriebsarten:	Vorteilssatz gem. § 3 Abs. 2	Gewinnsatz gem. § 3 Abs. 2
A.	**Unterkunft:**		
A01	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz unter 20.000 EUR	100%	16%
A02	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz ab 20.000 EUR	100%	12%
A03	Hotel, Pension	100%	7%
A04	Privatzimmervermietung (auch m. Frühst.)	100%	12%
A05	Vermittlung von Zimmern, Fe-Wo./-Häus./-Apartm.	100%	24%
A06	Betreuung/Verwaltung von Fe-Wo./-Häus./ -Apartm., einschl. Gartenpflege	100%	18%
B.	**Verpflegung i. Gastgewerbe:**		
B01	Restaurant	80%	8%
B02	Imbiss	80%	8%
B03	Café, Teestube, Eisdiele, Milchbar	80%	8%
B04	Schankwirtschaft	60%	8%
C.	**Einkauf:**		
	(Einzelhandel m. Lebens-/Genussmitteln:)		
C01	Bäckerei, Konditorei	70%	6%
C02	Fach-Einzelh. m. Nahrungsmitteln	60%	4%
C03	Verkauf landwirtschaftl. Eigenerzeugnisse (Hofladen)	60%	15%
C04	Tabakwaren, Spirituosen	60%	2%
C05	SB-/Verbrauchermarkt	60%	4%
	(sonstiger Einzelhandel:)		
C06	Kiosk	70%	8%
C07	Geschenkartikel, Souvenirs	80%	5%
C08	Fotoartikel (auch Entwicklung u. Kopie)	80%	4%
C09	Bekleidung u. sonst. Textilien, Lederwaren, Schuhe	70%	4%
C10	Haushaltswaren, Glas, Keramik, Porzellan, Bastelbedarf	60%	3%
C11	Fahrräder u. Zubehör (auch Reparatur)	20%	4%
D.	**Freizeit/Unterhaltung:**		
D01	Sportlehrer, Watt-, Natur-, Fremdenführer, Animateure	90%	40%
D02	Kutsch-/Planwagenfahrten, sonst. Ausflugsverkehr	90%	8%
D03	Fahrrad-/Sportgeräte-Vermietung	90%	28%
D04	Reittier-Vermietung (z. B. Pferde, Ponys, Esel usw.)	90%	10%
D05	Sportanlagenbetrieb (z. B. Tennis-, Badminton-, Minigolf-Platz)	90%	8%
D06	Sporthallenbetrieb (z. B. Tennis-, Badminton-, Squashhalle), auch Fitness-Studio	60%	4%
D07	Spielautomatenbetrieb	20%	6%
E.	**sonst. Dienstleistungen:**		
E01	Badearzt	90%	32%
E02	Kurmittel-, Heilpraxis, Massage, Physiotherapie, Fußpflege	80%	16%
E03	Saunabetrieb, Solarium	70%	4%
E04	Arzt-, Zahnarztpraxis	10%	32%
E05	Frisiersalon	10%	11%
F.	**Zulieferung**		
	(auch: Versorgung, Baugewerbe, Dienstleist. f. Untern.):		
F01	Entsorgung, Abfall-, Abwasser-	40%	4%
F02	Versorgungsunternehmen (z. B. Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-)	40%	6%
F03	Geld-/Kreditinstitut	20%	4%
F04	Brauerei	20%	8%
F05	Fischzucht	20%	4%
F06	Malerbetrieb, Lackiererei	30%	11%
F07	Gartenbau- u. gestaltung, sonst. Tiefbau	20%	5%
F08	Bauinstallation (z. B. Elektro-, Heizungs-, Wasserinst. usw.)	10%	8%
F09	sonst. Bauhandwerk (z. B. Tischl., Zimm., Dachdeckerei usw.)	10%	5%
F10	Architektur-/Ingenieurbüro	10%	18%
F11	Immobilienvermittlung (außer A06)	20%	24%
F12	Versicherungsvermittlung	10%	22%
F13	Dienstleistg. f. Unternehmen (z. B. Werbung, EDV-, Steuer- u. Rechtsberatung)	10%	20%
F14	Hausmeisterservice und ähnliche Betriebe	60%	14%
F15	Gebäudereinigung	60%	13%
G.	**Vermietung / Verpachtung**		
G01	„Vermietung / Verpachtung von Gebäuden/ Räumen an Beherbergungsbetriebe“	100%	28%
G02	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	80%	28%
G03	„Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen“	70%	28%
G04	„Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen”	80%	28%
H	**Sonstige Personen und Unternehmen**		
H01	„Sonstige selbstständige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden“	80%	8%

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über dieErhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473), geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBI. S. 575), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 24.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 29.05.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 6 vom 30. Juni 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Der unter Abzug des gemeindlichen Anteils (15%) saldierte Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:

Zu 55 % durch Kurbeiträge,

zu 13 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,

zu 17 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Werdum, den 24.03.2009

Gemeinde Werdum

(L. S.) Hass

Bürgermeister

Verbandsordnung für den Zweckverband zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), i.V. mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel am 05. Dezember 2007 folgende neue Verbandsordnung beschlossen.

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

- ► Stadt Wittmund
- ► Gemeinde Wangerland
- ► Gemeinde Wangerooge
- ► Sielacht Wittmund.

Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

Mitgliedsanteile halten	die Sielacht Wittmund mit	►	49 %
	die Stadt Wittmund mit	►	31 %
	die Gemeinde Wangerland mit	►	10 %
	die Gemeinde Wangerooge mit	►	10 %

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

1.) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel".

2.) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wittmund.

3.) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe zur Entwicklung, zum Betrieb und zur Unterhaltung des Hafens Harlesiel mit seinen Anlagen innerhalb des im anliegendem Plan (1:1000) gekennzeichneten Bereiches mit Ausnahme der im Eigentum der Deutschen Bahn AG stehenden Flächen, sowie den Anlagen der Sielacht Wittmund (Schöpfwerk und E-Gebäude). Zu den Anlagen gehört auch die Slipanlage an der Friedrichsschleuse.

Die im Eigentum der Sielacht Wittmund stehende Schleuse und die im Eigentum der Stadt Wittmund stehende Klappbrücke direkt an der Schleuse werden vom Zweckverband betrieben, unterhalten und erneuert.

§ 4

Hafenordnung

1.) Der Zweckverband regelt die Benutzung des Hafens durch eine Hafenordnung

2.) Für die Benutzung des Hafens erhebt er Gebühren nach seiner Gebührenordnung

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung und
2. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1.) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung wie folgt Stimmen:

Sielacht Wittmund	**4**
Stadt Wittmund	**3**
Gemeinde Wangerland	**1**
Gemeinde Wangerooge	**1**
	9

2.) Das Stimmrecht wird durch eine der Stimmen entsprechenden Anzahl von Vertretern der Verbandsmitglieder ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

3.) Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder sind neben dem Hauptverwaltungsbeamten die von dem jeweiligen Rat dieser Mitglieder entsandten Personen. Die Sielacht Wittmund entsendet ihre Vertreter nach den insoweit für sie geltenden Vorschriften in die Verbandsversammlung.

4.) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bei Verhinderung durch Ersatzpersonen vertreten werden. Jedem Verbandsmitglied obliegt die Regelung der Vertretung und die Benennung der Ersatzpersonen.

5.) Die Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder, die nicht Kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt und führen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.

6.) Die Vertreter der Sielacht werden für die Dauer ihrer Wahlperiode entsandt und führen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. Änderung der Verbandsordnung
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs.2 Satz 3 NKomZG
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der NGO der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt, wie z. B.
   - Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan
   - Aufnahme eines Darlehens
   - Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken
   - Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 50.000,00 EUR
   - Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung
   - Verpachtungen
   - Erlass der Hafenordnung, der Hafengebührenordnung und sonstige allgemeine Richtlinien
   - Planung des Hafenbetriebes
   - Festsetzung der Verbandsumlage

   Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan sowie die Festsetzung der Verbandsumlage bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Gesamtstimmenzahl.
7. die sonstigen nach dieser Satzung von der Verbandsversammlung zu treffenden Entscheidungen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahlen der Versammlung erreichen. Die Ladungsfrist richtet sich nach den Bestimmungen der Nds. Gemeindeordnung.

2.) Beschlüsse werden, wenn nicht abweichende Mehrheiten in dieser Satzung festgelegt werden, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst.

3.) Soweit einzelne Verbandsmitglieder Aufgaben übertragen haben, dürfen mit diesen Aufgaben im Zusammenhang stehende Sachbeschlüsse nicht gegen die Stimmen des betroffenen Verbandsmitgliedes getroffen werden.

§ 9

Verbandsgeschäftsführung

1.) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt.

2.) Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 genügt für Erklärungen bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR im Rahmen des Haushaltsplanes, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, die Unterzeichnung durch den Verbandsgeschäftsführer.

§ 10

Verbandsumlage

1.) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

2.) Maßgebende Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage sind die Anteile der Verbandsmitglieder (§1).

§ 11

Auflösung des Verbandes und dessen Abwicklung

1.) Die Verbandsmitglieder können in der Verbandsversammlung die Auflösung des Zweckverbandes beschließen, wenn diese Absicht als ordentlicher Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Verbandsversammlung aufgeführt wurde und den Verbandsmitgliedern ein ausreichender Zeitraum von mindestens einem Monat zur Meinungsbildung zur Verfügung stand. Das Begehren eines Verbandsmitgliedes auf Auflösung des Verbandes ist zu begründen. Die Begründung des Begehrens der Verbandsauflösung ist allen Verbandsmitgliedern mit der Einladung und der Tagesordnung der Verbandsversammlung und einer Stellungnahme der Geschäftsführung hierzu vorzulegen.

2.) Die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Einstimmigkeit der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung.

3.) Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

4.) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen, das nicht zur Abdeckung von Schulden benötigt wird, einem öffentlich-rechtlichen Hafenbetriebsnachfolger übertragen. Eine Übertragung an einen privaten Betreiber kann nur gegen Entgelt erfolgen. In diesem Falle wird das Vermögen, das durch Zahlungen des Entgelts abzüglich der Schulden entsteht, entsprechend § 1 S. 3 verteilt.

Wenn im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes die Schulden höher sind als das Vermögen, so besteht eine Nachschusspflicht der Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage.

§ 12

Beitritt neuer Mitglieder, Kündigung der Mitgliedschaft

1.) Über den Beitritt neuer Mitglieder ist ein einstimmiger Beschluss der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erforderlich.

2.) Die Kündigung eines Verbandsmitgliedes hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

3.) Für das kündigende Verbandsmitglied besteht nach einer wirksamen Kündigung nur Anspruch auf Auskehrung des durch das Verbandsmitglied eingebrachten Vermögens.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung

1.) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

2.) Die Wirksamkeit des Änderungsbeschlusses erfordert zudem die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit aller Verbandsmitglieder.

§ 14

Entschädigungen

1.) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter können eine Entschädigung nach Maßgabe einer zu erlassenden Entschädigungssatzung erhalten.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

1.) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Wittmund bekanntgemacht. Auf eine Veröffentlichung wird nachrichtlich im Amtblatt für den Landkreis Friesland hingewiesen. Sonstige Bekanntmachungen sind an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen kommunalen Mitglieder auszuhängen oder in den Tageszeitungen Anzeiger für Harlingerland und Jeversches Wochenblatt zu veröffentlichen.

§ 16

Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen der NGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland bzw. des Landkreises Wittmund im jährlichen Wechsel zuständig ist.

§ 17

Frauenbeauftragte

1.) Die Aufgaben der Frauenbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Frauenbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.

2.) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Frauenbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

§ 18

Inkrafttreten der Zweckverbandssatzung

Diese Zweckverbandssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Wittmund, den 05. Dez. 2007

Enno Ommen	**Rolf Claußen**
Verbandsvorsteher	Vertreter der Stadt Wittmund

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Aurich, den 18.03.2009

Neuharlingersiel HA IV 1/09
Bensersiel HA III 1/09

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Neuharlingersiel - I. Anordnung in der Flurbereinigung Bensersiel - I. Anordnung

In den Flurbereinigungen Neuharlingersiel und Bensersiel, Landkreis Wittmund, werden aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), die durch Beschluss vom 21.02.2005 (Neuharlingersiel) und 20.12.2002 (Bensersiel) festgesetzten Flurbereinigungsgebiete geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Neuharlingersiel zugezogen:

Gemeindebezirk Neuharlingersiel

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ostbense	3	36/1, 37/1, 37/4, 37/5, 37/7, 37/8, 76/1, 76/2, 120/37, 121/37
Seriem	2	4/5, 4/8, 4/17, 7/8, 44/2, 44/3, 44/5, 44/9

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Neuharlingersiel ausgeschlossen:

Gemeindebezirk Neuharlingersiel

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ostbense	1	22/6, 22/7, 25/4, 25/5, 122/26

Folgendes Flurstück wird zum Flurbereinigungsverfahren Bensersiel zugezogen:

Gemeindebezirk Holtgast

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holtgast	1	58/1

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche im Flurbereinigungsverfahren **Neuharlingersiel** um 0,4396 ha auf rd. 1894 ha. Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche im Flurbereinigungsverfahren **Bensersiel** um 0,6026 ha auf rd. 1215 ha. Das hinzuzuziehende Flurstück ist in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt im Flurbereinigungsverfahren Neuharlingersiel rd. 0,09 % der Verfahrensgröße, die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,06 % der Verfahrensgröße. Im Flurbereinigungsverfahren Bensersiel beträgt die Größe der zuzuziehenden Fläche rd. 0,05 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Die Gebietsänderungen sind somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Mit der I. Anordnung lassen sich die Ziele der Flurneuordnung Neuharlingersiel und Bensersiel (insbesondere der Ausbau von Wirtschaftswegen) vorteilhafter verwirklichen.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Amt für Landentwicklung Aurich –, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) – Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

(S.) **Bohlen**

Anhang zur I. Anordnung vom 18.03.2009 in den Flurbereinigungsverfahren Neuharlingersiel und Bensersiel

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Bek. des LBEG vom 26.02.2009

B II f 1.7 VI 2009-007

Die Firma Etzel-Kavernenbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG, Bertrand-Russel-Straße 3, 22761 Hamburg, plant die Errichtung einer Gasspeicheranlage auf den Flurstücken 29/2, 29/3 und 29/4 der Flur 27, Gemarkung Etzel (Grundbuch 406 von Wiesederfehn) in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund.

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich insgesamt 55.000 m³ über einen Zeitraum von ca. 9 Wochen notwendig. Damit werden die in der relevanten Nr. 3 b) der Anlage 1 zum Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) genannten Schwellenwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erreicht.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 26.02.2009

(L. S.)

Landesamt
für Bergbau, Energie
und Geologie
Im Auftrag
Schleicher

Az.: B II f 1.7 VI 2009-007

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.